

Ausfertigung



**Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt  
-untere Flurbereinigungsbehörde-**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Verbindungsweg)**  
Landkreis Heilbronn

### **Einladung zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft vom 30. Oktober 2024**

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden eingeladen zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Verbindungsweg)

**auf Montag, den 02. Dezember 2024 um 18.30 Uhr**  
**in die Mehrzweckhalle von Schwaigern-Niederhofen.**

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
2. Informationen und weitere Schritte im Verfahren
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 3 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§ 21 Abs. 3 und § 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das

Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist.

Wahlvorschläge können bis zum 29. November 2024 beim Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder im Wahltermin eingereicht werden. Die Wahlberechtigten können in ihre Stimmzettel auch weitere Bewerber eintragen und diese gültig wählen.

Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 11. November 2024 im Rathaus in Schwaigern während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/5191](http://www.lgl-bw.de/5191)) eingesehen werden.

Heilbronn, den 30. Oktober 2024

gez. Krüger  
Amtsleiterin

D.S.